

## Wohnen und Umzug

### Wohnen und Umzug

Die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II (SGBII) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Leistungsberechtigte anerkannt, soweit sie angemessen sind. Ausnahmen gelten für unter 25-jährige (dazu unten mehr).

#### Welche Kosten sind angemessen?

Die Kosten einer Unterkunft gelten in Delmenhorst als angemessen, wenn die folgenden Richtwerte eingehalten werden:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (Abstrakt angemessene Wohnungsgröße)	Mietobergrenzen (Bruttokaltmiete) in Euro
1 Person bis 50 m <sup>2</sup>	433,00 €
2 Personen bis 60 m <sup>2</sup>	480,00 €
3 Personen bis 75 m <sup>2</sup>	565,00 €
4 Personen bis 85 m <sup>2</sup>	649,00 €
5 Personen bis 95 m <sup>2</sup>	697,00 €
6 Personen bis 105 m <sup>2</sup>	730,00 €
jede weitere Person (+ 10 m <sup>2</sup> )	66,00 €

Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Betriebskosten ohne die Heizkosten. Die angemessenen Heizkosten werden zusätzlich übernommen.

#### Umzug

Möchten Sie umziehen? Dann sollten Sie zuvor eine Zustimmung des Jobcenters einholen.

Einem Umzug und auch der Übernahme der Kosten für die Unterkunft wird entsprochen, wenn Sie

- **leistungsberechtigt** sind
- der **Umzug notwendig** ist, z.B.: wenn Sie vom Jobcenter aufgefordert worden sind umzuziehen, weil Ihre aktuelle Wohnung die angemessenen Kosten übersteigt oder weil sie aufgrund eines neuen Arbeitsplatzes umziehen müssen
- und die neu zu beziehende Wohnung auch **angemessen** ist nach den oben genannten Kriterien.

Bei einem Umzug **ohne** Zustimmung werden dennoch Geldleistungen erbracht, jedoch mit Einschränkungen. Umzugskosten und/oder Wohnungsbeschaffungskosten werden dann **nicht** übernommen.

#### Unter 25-jährige

verwiesen werden kann,

- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

### Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten

In § 22 Abs. 6 SGB II wird geregelt, dass bei einer **vorherigen Zustimmung zum Umzug** durch den kommunalen Träger die Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten anerkannt werden können. Dies ist eine Ermessensentscheidung.

Für Sie als Kundin oder Kunde bedeutet das, dass Sie vorher Kontakt mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner aus der Leistungsabteilung aufnehmen.

Für eine zu erbringende Mietkaution kann Ihnen ein Darlehen gewährt werden.

[Weiterführende Informationen](#) / [Kontakt](#) / [Impressum](#)



**Regelung für das Jobcenter Delmenhorst Nr. 02/2008**  
**1. Ergänzung (Stand: 25.08.2014)**

**Thema:**

Umzug von Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen unter 25 Jahren

**Rechtsgrundlage:**

§ 22 Absatz 5 SGB II

**Hintergrund:**

Verfahrensregelung

**1. Grundsatz**

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen bei Auszug aus dem Elternhaus und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sowie für jeden weiteren Umzug eine Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Ohne die Zusicherung können Kosten für Unterkunft und Heizung, sowie ggf. die Kosten für eine Mietkaution oder eine Erstausrüstung nicht erstattet werden.

Die Regelung gilt in analoger Weise auch für o.g. Personen, die

- in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen,
- bei lebensnaher Betrachtungsweise davon ausgehen müssen, dass sie die eigene Wohnung nicht alleine auf Dauer werden finanzieren können.

**2. Voraussetzungen für die Erteilung der Zusicherung**

Eine Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten wird nach § 22 Absatz 5 SGB II erteilt, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Neben diesen materiellen Voraussetzungen ist es erforderlich, dass der Antragsteller vor dem Auszug und vor dem Abschluss eines Mietvertrages einen Antrag auf Zusicherung stellt.

Von dem Erfordernis des vorherigen Antrages auf Zusicherung kann nur abgesehen werden, wenn es dem Antragsteller aus einem wichtigen Grund unzumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen.

Die vorherige Antragstellung ist grundsätzlich nur dann aus wichtigem Grund unzumutbar, wenn wegen der besonderen Dringlichkeit des Auszuges eine rechtzeitige Entscheidung des Jobcenters nicht eingeholt werden kann oder zum Zeitpunkt der Unterschrift des Mietvertrages realistisch von einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit nach Umzug ausgegangen werden konnte.

**2.1 schwerwiegende soziale Gründe**

Die schwerwiegenden sozialen Gründe können sowohl in der Person des Antragstellers, als auch bei den Eltern oder bei einem Elternteil liegen. Solche Gründe können vorliegen, wenn

- eine Eltern-Kind-Beziehung noch nie bestanden hat (z.B. Heimunterbringung des Kindes),
- eine Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig erheblich gestört ist und das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben nicht mehr zumutbar ist, z.B. bei ständigem Streit über die Lebensführung (auch bzw. vor allem religiös bedingt),
- ohne einen Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder aber der Eltern bzw. eines Elternteils besteht bzw. bereits zu sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen gekommen ist,
- die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern in besonderem Maße beengt sind und sich die Eltern nachhaltig weigern in eine andere geeignete Unterkunft umzuziehen,
- es ständigen Streit mit einer Schwangeren gibt, wenn deren Eltern die Schwangerschaft ablehnen

Nicht jede soziale Spannung innerhalb der Familie stellt einen schwerwiegenden sozialen Grund dar. Insbesondere reicht bzw. reichen für die Annahme eines schwerwiegenden sozialen Grundes nicht aus:

- die üblichen altersbedingten Eltern-Kind-Auseinandersetzungen (Generationskonflikte),
- der Wunsch, sich dem elterlichen Einfluss zu entziehen,
- eine bloße persönliche Entfremdung,
- bloße Meinungsverschiedenheiten/Streitigkeiten,
- ein unterstellter positiver Effekt, den dies für die Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit haben könnte oder
- wenn das Aushalten oder Beseitigen dieser Probleme dem Kunden selbst oder unter Zuhilfenahme von geeigneten Dritten zumutbar ist

## **2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Eine eigene Wohnung ist für eine Person nur dann erforderlich, wenn das Kind die anzutretende bzw. aufzunehmende Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Ein Zeitaufwand von 2,5 Stunden täglich für die Hin- und Rückfahrt (Tagespendelbereich) gilt als zumutbar.

Bei Besonderheiten des Arbeitsplatzes (z.B. Hotel-/Gaststättengewerbe) können im Einzelfall geringere Fahrzeiten anerkannt werden.

In Einzelfällen kann anstatt eines vorzulegenden Beschäftigungsvertrages auch eine konkrete bzw. glaubhafte Einstellungsabsicht eines Arbeitgebers anerkannt werden.

## **2.3 sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe**

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund kann vorliegen, wenn

- die unter 25-Jährige schwanger ist und die Geburt alsbald bevorsteht,
- der/die unter 25-Jährige heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht,
- der unter 25-Jährige mit der schwangeren Partnerin zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will,
- die Vollendung des 25. Lebensjahres kurz bevorsteht,
- Drogenmissbrauch oder Gewalttätigkeit einer der beiden Parteien ein Verbleiben im elterlichen Haushalt bzw. die Rückkehr dorthin nicht zulässt,

- schwerwiegende gesundheitliche Probleme einer der beiden Parteien ein Verbleiben im elterlichen Haushalt bzw. die Rückkehr dorthin nicht zulässt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der alleinige Wunsch mit einem Partner/einer Partnerin zusammenziehen zu wollen stellt für sich allein allerdings keinen schwerwiegenden Grund dar.

### 3. Ausnahmeregelungen

Eine Zusicherung für Personen unter 25 Jahren ist nicht erforderlich, wenn eine Bedarfsgemeinschaft gemeinsam umzieht.

### 4. Verfahrensregelungen

Personen unter 25 Jahren, die aus der elterlichen oder eigenen Wohnung ausziehen wollen, sind von der Eingangszone unmittelbar an die/den zuständige/n Arbeitsvermittler/in im M&I-Team U 25 weiterzuleiten.

Die Gründe, die für einen Auszug maßgeblich sein sollen, sind von dieser/m in einem persönlichen Wohnraumgespräch ausführlich mit der/m Antragsteller/in zu erörtern. Die den Antrag stellenden Personen müssen ihre Gründe zudem ausführlich schriftlich darlegen.

Jeder geltend gemachte Grund muss, sofern dies objektiv möglich und zumutbar ist, schriftlich durch eine Stellungnahme eines geeigneten Dritten (Suchtberatung, ambulanter Justizsozialdienst, Arzt, Psychologe, sozialpsychiatrischer Dienst etc.) belegt werden. Sollten die Ausführungen eines Dritten unzureichend bzw. oberflächlich sein, so soll die Arbeitsvermittlung nach Gegenzeichnung einer Schweigepflichtentbindung durch den Antragsteller direkt konkrete Details zum Vorgang beim Dritten erfragen und diese entsprechend werten sowie dokumentieren. Gegebenenfalls ist auch ein Hausbesuch zur Überprüfung der jeweils angegebenen Verhältnisse angezeigt.

In jedem Fall müssen die Eltern, sofern möglich, zum Sachverhalt angehört werden oder alternativ eine Stellungnahme ihrerseits einreichen.

Nach vollständiger Datenerhebung leitet die Arbeitsvermittlung den Vorgang mit einer eigenen Stellungnahme und Empfehlung an den fachlich zuständigen Teamleiter der Leistungsabteilung weiter.

Die Stellungnahme ist als separates Dokument schriftlich zu erstellen, und auch nur darin ist die Empfehlung zu dokumentieren. In VerBIS wird nur dokumentiert, dass alle Unterlagen entgegengenommen und mit der eigenen Stellungnahme an den zuständigen Teamleiter der Leistungsabteilung weitergeleitet wurden und der Kunde von dort die Entscheidung in Form eines schriftlichen Bescheides erhalten wird (Durchschrift für M&I); es erfolgt gegenüber dem Kunden keine Aussage über die eigene Empfehlung und/oder den möglichen Verfahrensausgang, und auch dies ist zwingend in den VerBIS-Vermerk mitaufzunehmen.

In Fällen, in denen der Leistungsbereich zu einer anderen Entscheidung als die Arbeitsvermittlung käme, ist die Geschäftsführung als Schlichtungsstelle vor der Erteilung eines Bescheides in geeigneter Form einzuschalten.